

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 798/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herbert S [REDACTED],

[REDACTED] F [REDACTED] Drive, Granby, C [REDACTED] / USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]

[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger erhält Rente für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vH. Er beantragte 1966 eine Rentenerhöhung und blieb damit bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor. Der Berufungsrichter stellt fest, das anerkannte Verfolgungsleiden habe sich nicht verschlimmert; es verursache nur eine geringe Erwerbsminderung. Alle jetzt bei dem Kläger bestehenden Schäden an Körper oder Gesundheit beeinträchtigten seine Erwerbsfähigkeit nur um insgesamt 40 vH. Damit wird

11/18

- 3 -

der Antrag auf eine höhere Rente rechtlich unangreifbar
abgelehnt. Zugleich folgt daraus, daß Abhilfe nicht in
Betracht kommt.

Mai

Portmann

